

## Hinweise zum Betrieb einer Trinkhalle

Eine Trinkhalle ist ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe (EFG) und unterliegt den Bestimmungen des Gaststättengesetzes. Es ist bei der Gewerbemeldestelle anzuzeigen.

In einer Trinkhalle dürfen lediglich folgende Waren abgegeben werden:

- Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
- Alkoholische und alkoholfreie Getränke in festen Gebinden (Flaschen) zur Mitnahme
- Tabakwaren
- Süßwaren
- Zeitungen und Zeitschriften

Sofern Waren über den o. a. Warenkreis hinaus verkauft werden sollen, handelt es sich nicht mehr um eine Trinkhalle, sondern um eine Verkaufsstelle (Kiosk, Verkaufshalle o.ä.). **An Sonn- und Feiertagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) das gewerbliche Anbieten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen im Grundsatz verboten!**

### Bitte beachten Sie:

- Eine Trinkhalle darf täglich von 06.00 Uhr bis 05.00 Uhr geöffnet sein.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle ist verboten, und zwar auch in unmittelbarer Nähe der Trinkhalle.
- Die Abgabe von zubereiteten Speisen muss vorab durch die Lebensmittelaufsicht genehmigt sein.
- Vor der Trinkhalle ist ein Abfallbehälter aufzustellen.
- Der Trinkhallenraum darf für andere Zwecke nicht benutzt werden, insbesondere nicht zum Wohnen und Schlafen.
- Alle Waren sind so zu lagern, dass sie vor jeglicher Beschmutzung durch Staub, Insekten usw. geschützt sind.
- Alle ausgelegten Waren müssen mit Preisschildern ausgezeichnet sein.
- Arbeitnehmern ist eine einwandfreie Toilettenanlage zur Verfügung zu stellen.
- Bei Neuerrichtungen von Trinkhallen bzw. bei Betrieben, die länger als 1 Jahr geschlossen waren, ist vorab eine Genehmigung des Bauordnungsamtes einzuholen. Das Gleiche gilt auch für das Anbringen von Reklametafeln, Leuchtzeichen, Warenautomaten usw.
- In Trinkhallen dürfen keine Geldspielgeräte aufgestellt werden.

### Für Rückfragen zu Trinkhallen stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

**E-Mail:**

gaststaetten@stadt-duisburg.de

**Post:**

Stadt Duisburg  
Bürger- und Ordnungsamt  
Gaststättenbereich 32-43-2  
Königstr. 63-65  
47051 Duisburg

**Telefon:**

(0203) 94000

**Fax:**

(0203) 283 3915